

Satzung der Stiftung in der Gemeinde Schorfheide zur Förderung von Kunst, Kultur und Sport in der Gemeinde Schorfheide

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Kunst – Kultur – Sport – Stiftung in der Gemeinde Schorfheide“.

Die Stiftung ist eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 16244 Schorfheide, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1.

§ 2 Zweck

1.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sport in der Gemeinde Schorfheide.

2.

Der Stiftungszweck wird im Rahmen einer Förderstiftung gemäß § 58 Nr. 1 AO verwirklicht durch:

- a) Förderung von Kultur-, Kunst- und Sportveranstaltungen
- b) Förderung von Erwachsenen- und Jugendbildung für den Bereich von Kunst und Kultur im Gemeindegebiet.

Darüber hinaus können die Satzungszwecke unmittelbar selbst verwirklicht durch:

- c) die Durchführung und Aufrechterhaltung von kulturellen Aktivitäten im Gemeindegebiet
- d) die Verleihung von Preisen und Geldmitteln.

3.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

1.

Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln in Höhe von Euro 55.000,00. Ferner wachsen dem Stiftungsvermögen weitere Zuwendungen zu, sofern sie hierfür bestimmt sind (Zustiftung). Der Mindestbetrag für eine Zuwendung im Wege der Zustiftung beläuft sich auf 500,00 Euro.

2.

Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

3.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

4.

Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen des § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 Abgabenordnung) gebildet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsmäßige Zweckverwirklichung verbleiben.

5.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergabe der Mittel

1.

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsvorstand durch Beschlussfassung. Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht an der Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln mitwirken, wenn sie einem Personenverband angehören, der Mittel der Stiftung beantragt hat.

2.

Durch diese Satzung erwächst den durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Derartige Leistungsansprüche können insbesondere nicht dadurch entstehen, dass sie allein auf die Satzung oder auf ein formloses „In-Aussicht-Stellen“ bei Verhandlungen mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gestützt werden. Auch die mehrfache Gewährung von Stiftungsmitteln führt nicht zu einem Leistungsanspruch des Begünstigten. Ferner kann sich niemand durch Berufung auf tatsächlich oder angeblich vergleichbare oder ähnliche Fälle zur Begründung eines vermeintlichen Leistungsanspruches berufen.

3.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 der Satzung auf einen schriftlichen Antrag hin, welcher an den Stiftungsvorstand zu richten ist. Der Antrag muss einen detaillierten Finanzierungsplan für den Fördergegenstand und Aussagen zur gemeindlichen Bedeutung des Fördergegenstandes enthalten.

§ 5 Organe

1.

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand

2.

Der Stiftungsvorstand besteht aus insgesamt 5 Personen.

(1).

Der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Schorfheide ist geborenes Mitglied des Stiftungsvorstandes.

(2).

Die weiteren zu bestellenden Stiftungsvorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren durch die Gemeindevertretung der Gemeinde der Stiftung nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften berufen. Der erste Stiftungsvorstand wird durch Beschluss der Gemeindevertretung nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften bestellt. Die weiteren Stiftungsvorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen abberufen werden. Endet das Amt eines Stiftungsvorstandsmitgliedes vorzeitig, ist der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

(3).

Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4).

Die Tätigkeit der Stiftungsvorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Diese haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen, angemessenen Aufwendungen. Darüber hinaus dürfen den Stiftungsvorstandsmitgliedern keine Vermögenswerte zugewendet werden.

§ 6 Tätigkeit des Stiftungsvorstandes, Vertretung

1.

Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen der Stifterin so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen. Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung.

2.

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Darüber hinaus ist der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes berechtigt, die Stiftung zu vertreten.

§ 7 Beschlüsse

1.

Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind oder wenn an einer schriftlichen Abstimmung des Stiftungsvorstandes sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes beteiligt gewesen sind.

2.

Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit anlässlich von Sitzungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

3.

Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse - außer in den Fällen, in denen eine schriftliche Abstimmung stattfindet - in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mindestens einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt. Die Einladung ist spätestens einen Monat vor der Sitzung an alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu versenden. Bei der schriftlichen Abstimmung fordert der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes unter Angabe einer Frist von 14 Tagen alle Vorstandsmitglieder zur schriftlichen Abstimmung auf und übermittelt die Beschlussvorlage einschließlich Anlagen zur Kenntnis. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Beschlussvorlage zustimmen.

4.

Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind jeweils Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer des Gremiums zu unterzeichnen sind. Über Beschlüsse, die beim Stiftungsvorstand im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu unterschreiben. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes schriftlich bekannt zu geben.

5.

Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung, können nur durch Mehrheitsbeschluss von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes in einer Sitzung beschlossen werden.

§ 8 Stiftungsbeirat

1.
Der Stiftungsbeirat besteht aus drei bis fünf Personen.
2.
Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Stiftungsvorstand gewählt, wobei das jeweilige Mitglied gewählt ist, wenn es vier der fünf abzugebenden Stimmen des Stiftungsvorstandes auf sich vereint.
3.
Der Stiftungsbeirat wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit.
4.
Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirates beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Stiftungsbeirates ist zulässig. Die Amtszeit endet durch Zeitablauf nach 3 Jahren. Die Amtszeit endet ferner durch das Ausscheiden des Mitglieds. In diesem Fall wählt der Stiftungsvorstand einen Nachfolger mit einer Mehrheit von vier der fünf abzugebenden Stimmen.
5.
Der Stiftungsvorstand kann Mitglieder des Stiftungsbeirates abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
6.
Der Stiftungsbeirat berät den Stiftungsvorstand bei dessen Tätigkeit im Rahmen von § 6 der Satzung.
7.
Die Tätigkeit des Stiftungsbeirates erfolgt ehrenamtlich. Diese haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen, angemessenen Aufwendungen.

§ 9 Geschäftsführung

1.
Die Geschäfte der Stiftung führt der Vorstand.
2.
Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Zweckänderung, Auflösung und Zusammenschluss

1.

Die Änderung des Zweckes, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung ist nur zulässig, wenn

- a) die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder
- b) eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.

2.

Änderungen des Stiftungszweckes dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Entsprechende Beschlüsse der zuständigen Stiftungsorgane bedürfen vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Auskunft der Finanzverwaltung darüber, dass der Stiftungszweck der Steuerbegünstigung nicht gefährdet ist.

§ 11 Vermögensanfall

Bei der Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf die Gemeinde Schorfheide zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommenden, steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 12 Rechtsaufsicht

1.

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg.

2.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans unverzüglich mitzuteilen. Die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.

3.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.